



## Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung am 26.11.2025

### Beratungsgegenstand:

Anpassung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder der Jugendabteilung der SSVg 06 Haan e.V.

### Sachverhalt:

Begründung zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge in der Jugendabteilung der SSVg 06 Haan.

In den letzten Jahren ist die Jugendabteilung der SSVg 06 Haan stark gewachsen. Das ist eine erfreuliche Entwicklung, bringt aber auch deutlich mehr Verwaltungsarbeit mit sich – etwa bei der Mitgliederverwaltung, Organisation des Spielbetriebs, Kommunikation mit Verbänden und Eltern sowie der Betreuung von Trainings- und Förderangeboten.

Diese Aufgaben können inzwischen nicht mehr allein durch ehrenamtliches Engagement bewältigt werden. Der bürokratische Aufwand für einen modernen Sportverein ist insgesamt deutlich gestiegen. Um den Betrieb weiterhin reibungslos und professionell zu gestalten, ist die Unterstützung durch eine Verwaltungskraft auf Minijob-Basis notwendig.

Mit der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge schaffen wir die Grundlage, diese wichtige Stelle finanziert zu können. Damit investieren wir in die Zukunftsfähigkeit unseres Vereins: Nur wenn die Verwaltungsstrukturen solide aufgestellt sind, können wir unseren Kindern und Jugendlichen weiterhin ein attraktives, gut organisiertes und verlässliches Sportangebot bieten.

Die Beitragserhöhung ist somit ein notwendiger Schritt, um die positive Entwicklung der Jugendabteilung nachhaltig zu sichern und die Qualität unserer Vereinsarbeit langfristig zu erhalten.

### Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die neue Beitragsordnung der SSVg 06 Haan e.V.

# **Beitragssordnung der Spiel- und Sportvereinigung 06 Haan e.V.**

26.11.2026

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Beitragsordnung ist kein direkter Bestandteil der Satzung. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der §6 der Satzung in der Fassung vom 09.12.2015.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragssaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **§ 3 Beitragsverpflichtung**

Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten oder die Nichtzahlung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage berechtigt den Vorstand, das betreffende Mitglied aus dem Verein auch ohne Erinnerung oder Mahnung auszuschließen.

Wird der Betrag nach einem Beitragsrückstand von 3 Monaten nicht geleistet, kann eine Mahnung erfolgen. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 6.3 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Bekanntgabe**

Die Beitragsordnung wird gem. § 6 der Satzung in den Vereinsmedien der SSVg 06 Haan e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und ist damit für die Mitglieder verbindlich.

## **§ 5 Regelungen**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Arbeitslose, Auszubildende, Wehrpflichtige, Freiwilligendienstleistende, Student\*innen und Rentner\*innen und Mitglieder des „Pöhligen Clubs“ erhalten einen ermäßigten Jahresbeitrag.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Alle Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12. des Vorjahres nachzuweisen, dass die Vergünstigung weiter besteht. Ohne entsprechenden Nachweis kann der normale Erwachsenenbeitrag eingezogen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Bei Anmeldungen im laufenden Beitragsjahr wird der Beitrag anteilig erhoben. Bei Abmeldung besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft Beitragspflicht. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben gegenüber der SSVg 06 Haan e.V. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Jahres zulässig (letzter Termin: 15.11.).

Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

## § 6 Beitragskonten

Die Beiträge sind auf folgende Vereinskonten zu entrichten:

Jugendabteilung:

IBAN: DE52 3035 1220 0000 2277 02  
BIC: WELADED1HAA  
Stadtsparkasse Haan

Hauptverein:

IBAN: DE 85 3035 1220 0000 2079 02  
BIC: WELADED1HAA  
Stadtsparkasse Haan

## § 7 Mitgliedsbeiträge

### Jahresbeiträge Abteilung Jugend:

- Erstes Kind im Verein 160,00 Euro
- Zweites Kind im Verein 120,00 Euro
- Weitere Kind(er) (und Minikicker) 60,00 Euro  
(Ab dem Bambini-Jahrgang gilt der Jahresbeitrag von 160 Euro. Es zählt die Jahrgangs Zugehörigkeit zum 01.01.)
- Einmalige Aufnahmegebühr: 15,00 Euro
- Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschriften und Banküberweisung 10,00 Euro

### Jahresbeiträge Hauptverein:

- Aktiver Erwachsener 120,00 Euro
- Passiver Erwachsener 60,00 Euro
- Ermäßiger Beitrag 60,00 Euro  
(Arbeitslose, Auszubildende, Wehrpflichtige, Freiwilligendienstleistende, Student\*innen, Rentner\*innen und Mitglieder des „Pöhlchen Clubs“)

- |   |              |
|---|--------------|
| • Ehrenmitglied   | Beitragsfrei |
| • Einmalige Aufnahmegebühr:                                       | 30,00 Euro   |
| • Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschriften<br>und Banküberweisung | 10,00 Euro   |

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 26. November 2025 in Kraft.